

Anleitung zum Ausfüllen

- + Gemäß Artikel 11, Absatz 2, GVD Nr. 252/2005 erwirbt man das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung bei Anreifen der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft. Für die 5 Jahre Mitgliedschaft werden alle Mitgliedschaftszeiträume bei einer Zusatzrentenform berücksichtigt, bei denen die persönliche Rentenposition nicht vollständig abgelöst wurde. Beim Ansuchen um die Rentenleistung muss berücksichtigt werden, dass diese wie folgt ausbezahlt werden kann: a. **als Rente**; b. **zum Teil als Rente und zum Teil als Kapital („gemischte Form“)**: Der Teil in Kapital kann dabei maximal 50% der angereiften Position ausmachen; der restliche Teil wird daher in Rente umgewandelt; c. **als Kapital**: Das ist nur möglich, falls die Leibrente, die sich aus der Umwandlung von 70% der beim Fonds angereiften Position ergibt, weniger als 50% des Sozialgeldes ausmacht. Vollständig als Kapital auszahlen können sich die Rentenleistung auch die so genannten „alten Mitglieder“ (d.h. jene, die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, der vor dem 15.11.1992 gegründet wurde).

ACHTUNG: Nach Einreichung des vorliegenden Ansuchens werden die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft, um die Rentenleistung in Kapitalform zu erhalten. **Falls zumindest ein Teil als Rente ausbezahlt werden muss, wird der Verwaltungsservice des Fonds das Mitglied kontaktieren.**

FALLS MAN NOCH NICHT DAS RECHT AUF DIE GESETZLICHE ALTERSRENTE ANGEREIFT HAT, KÖNNTEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VORZEITIGE, BEFRISTETE ZUSATZRENTE RITA (RENDITA INTEGRATIVA TEMPORANEA ANTICIPATA) BESTEHEN: FÜR EINE PERSÖNLICHE BERATUNG KANN MAN SICH AN DIE BÜROS VON PENSPLAN CENTRUM (DIE ADRESSEN STEHEN AUF SEITE 1) ODER AN DIE PENSPLAN INFOPOINTS WENDEN.

- + Geben Sie für die Gutschrift Ihre Bankverbindung (IBAN-Code) an, das heißt alle 27 Stellen der IBAN, wie sie aus dem Kontoauszug bei Ihrer Bank hervorgeht. Der Empfänger der Zahlung geht einzig aus der angegebenen IBAN hervor, achten Sie daher auf die korrekte Angabe. **WIRD DIE AUS 27 ALPHANUMERISCHEN STELLEN BESTEHENDE IBAN NICHT ANGEGEBEN, KANN KEINE AUSZAHLUNG ERFOLGEN.** Der Fonds übernimmt keinerlei Verantwortung bei falscher Angabe der IBAN.
- + **Nicht abgezogene Beiträge:** Innerhalb dem 31/12 des Jahres, das auf die Einzahlung der Beiträge folgt, muss dem Zusatzrentenfonds der Betrag der Beiträge mitgeteilt werden, der nicht im Rahmen der Steuererklärung abgezogen wurde, da er den gesetzlich vorgesehenen abziehbaren Höchstbetrag übersteigt (die „**Mitteilung nicht abgezogener Beiträge**“ ist auf der Internetseite www.laborfonds.it im Abschnitt „**Formulare – Für die Beitragszahlung**“ verfügbar). **Es ist wichtig, diese Mitteilung zu machen, damit die nicht abgezogenen Beiträge bei Auszahlungen von der Steuergrundlage für die Berechnung der fälligen Steuern ausgeschlossen werden.** Falls das Mitglied vor dem 31. Dezember das Anrecht auf Auszahlung erwirbt, müssen die nicht abgezogenen, im letzten Jahr oder heuer bisher in den Fonds eingezahlten Beiträge im Rahmen dieses Ansuchens angegeben werden, falls sie nicht schon vorher mitgeteilt wurden (so werden beispielsweise in einem im Juni 2018 eingereichten Ansuchen die nicht abgezogenen Beiträge für 2017 und gegebenenfalls die der ersten sechs Monate im Jahr 2018 angegeben, falls sie nicht schon vorher mitgeteilt wurden). Nicht mitgeteilt werden müssen die Beiträge, welche auf die Positionen von steuerlich zulasten lebenden Personen eingezahlt wurden.
- + Die Rentenleistungen in Kapital sind nach Abzug der Steuern und der Mindestrente des NISF/INPS **im Ausmaß von einem Fünftel** abtretbar, beschlagnahmbar und pfändbar. Der Fonds verfährt dabei nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweise

- + **Der Fonds wird diesem Ansuchen umgehend und jedenfalls innerhalb von 6 Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens mitsamt den vollständigen Unterlagen nachkommen.** Nicht korrekte Ansuchen werden abgelehnt; unvollständige Ansuchen werden abgelehnt, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten vervollständigt werden. Bei Vervollständigung laufen die genannten Fristen ab dem Tag, an dem das Ansuchen korrekt ausgefüllt und mit den vollständigen Unterlagen versehen vorliegt.
- + Das Mitglied muss dem Fonds die Höhe der Beiträge mitteilen, die der Arbeitgeber als Prämien eingezahlt hat. **Fehlt diese Mitteilung, behandelt der Fonds diese Beiträge als ordentliche Beitragszahlung ohne Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Steuervorteile.**
- + Falls diesem Ansuchen nur das Rentengesuch beigelegt wird, **behält sich der Fonds das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage des Annahmebeschlusses/Auszahlungsbeschlusses, der von der Rentenkasse ausgestellt wurde, zu verlangen.**
- + **Der Betrag der veräußerten Anteile ergibt sich aus dem ersten Bewertungstag, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen festgestellt hat, die Anrecht auf das Ansuchen geben.** Beiträge werden mit dem Anteilswert am Ende des Monats in Anteile und Anteilsquoten umgewandelt, in dem sie auf der persönlichen Rentenposition der Mitglieder gutgeschrieben werden. Eine Ausnahme bilden dabei die Beiträge, die nach dem Ansuchen um Auszahlung eingehen; in diesem Fall werden die Beiträge vom Fonds nicht investiert und anschließend veräußert, sondern es wird wie nachfolgend beschrieben verfahren. **Je nach Entwicklung des Anteilswerts, der am Ende eines jeden Monats festgelegt wird, kann der auszuzahlende Betrag höher oder geringer ausfallen als der Betrag, der sich zum Zeitpunkt des Vorlegens des Ansuchens ergeben hätte.**

Der Betrag, der sich aus der Veräußerung der Anteile ergibt, wird auf einem Kontokorrent deponiert, das auf den Fonds lautet. Auf diesem Konto reifen für diesen Betrag im Zeitraum bis zur Auszahlung weder Zinsen an, noch werden Spesen oder andere Kosten fällig. Eventuelle Beiträge im Rahmen des Bewertungstages für die Veräußerung der Anteile werden vom Fonds für das Mitglied kassiert und dem Mitglied zusammen mit dem Hauptbetrag ausbezahlt. Genauso wird mit Beiträgen verfahren, die nach erfolgter Auszahlung der Position eingehen. In diesem Fall nimmt der Fonds eine erste Auszahlung über den auf der Position verfügbaren Betrag vor; für die die übrigen Beträge wird eine zweite Auszahlung nach erfolgtem Inkasso vorgenommen.

- + Die Summe, die sich aus der Veräußerung der Anteile der Position ergibt, wird abzüglich der gesetzlichen Steuern ausbezahlt (weitere Informationen finden Sie im „Dokument zur Steuerregelung“ auf www.laborfonds.it).
- + Die dem Ansuchen beigelegten Unterlagen bleiben beim Fonds.
- + Die „alten Mitglieder“, d.h. jene, die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, müssen dem Fonds die Entscheidung über die Steuerregelung, die auf die eventuell ab dem 01.01.2007 einbezahlten Beiträge anzuwenden ist, unter Verwendung des eigens dafür vorgesehenen Formulars mitteilen.